

1988

Ausgegeben zu Bonn am 23. November 1988

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 88	Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes 2032-1	2113
7. 11. 88	Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 (GräbPauschSV 1987/88) neu: 2184-1-4-7	2115
8. 11. 88	Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL-Beitragsverordnung 1989) neu: 8251-1-1-10	2116
17. 11. 88	Dreibigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes neu: 251-3-30	2117
17. 11. 88	Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 611-10-14-3	2118
17. 11. 88	Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen ... 613-1-11, 613-1-12, 612-16, 613-1-1	2119
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39	2123
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2123

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom 14. November 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

2. § 76 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 71 wird

a) die Überschrift wie folgt geändert:

„Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen“,

b) als Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit nach diesem Gesetz die obersten Dienstbehörden Befugnisse auf andere Stellen übertragen können, sind auch die Landesregierungen befugt, diese Übertragung durch Rechtsverordnung vorzunehmen.“

„§ 76

Weiterverpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen die Gewährung von Weiterverpflichtungsprämien an Soldaten auf Zeit in den Laufbahnen der Unteroffiziere und der Mannschaften zu regeln. Der Anspruch auf eine Weiterverpflichtungsprämie kann vom Zeitpunkt der Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden. Die Höhe der Weiterverpflichtungsprämien richtet sich nach der Dauer der Verpflichtungszeit; für jedes Jahr der Verpflichtung darf höchstens ein Betrag von 1 500 Deutsche Mark gewährt werden. Der Anspruch auf die Weiterverpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten. Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Weiterverpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraums nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit geleistet, die bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Weiterverpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gezahlt worden wäre.

(3) Wird vor Zahlung der Weiterverpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so ist die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens auszusetzen.

(4) Weiterverpflichtungsprämien dürfen nur gewährt werden, wenn die Verpflichtungserklärung bis zum 31. Dezember 1991 abgegeben worden ist.“

Artikel 2 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. November 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister der Verteidigung
R. Scholz

**Verordnung
über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege
der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes
für die Haushaltsjahre 1987 und 1988
(GräbPauschSV 1987/88)**

Vom 7. November 1988

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), der durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 betragen:

38,— Deutsche Mark für ein Einzelgrab
11,75 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 2

Für notwendige Erneuerungsarbeiten an den Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes, welche durch die Pauschsätze nach § 1 nicht gedeckt werden können, wird für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 den Ländern ein zusätzlicher Erneuerungspauschsatz erstattet von

2,— Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
1,13 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. November 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1989)**

Vom 8. November 1988

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1989 monatlich 220 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. November 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Dreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 17. November 1988

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1987**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1987 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 448 601 000 DM
in Berlin	<u>281 056 000 DM</u>
insgesamt	1 729 657 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	724 300 000 DM
in Berlin	<u>168 634 000 DM</u>
insgesamt	892 934 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	223 445 000 DM
Bayern	148 002 000 DM
Baden-Württemberg	125 313 000 DM
Niedersachsen	96 345 000 DM
Hessen	74 410 000 DM
Rheinland-Pfalz	48 330 000 DM
Schleswig-Holstein	35 008 000 DM
im Saarland	13 954 000 DM
in Hamburg	20 998 000 DM
Bremen	8 760 000 DM
Berlin	<u>42 158 000 DM</u>
insgesamt	836 723 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	260 650 000 DM
Bayern	104 462 000 DM
Hessen	47 387 000 DM
Rheinland-Pfalz	359 616 000 DM
Hamburg	3 546 000 DM
Berlin	<u>238 898 000 DM</u>
insgesamt	1 014 559 000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	68 897 000 DM
Niedersachsen	17 166 000 DM
Schleswig-Holstein	27 797 000 DM
Saarland	4 305 000 DM
Bremen	<u>3 460 000 DM</u>
insgesamt	121 625 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. November 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung**

Vom 17. November 1988

Auf Grund des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933), der durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 750), geändert durch die Verordnung vom 21. November 1985 (BGBl. I S. 2116), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist – vorbehaltlich der §§ 2 bis 13 – die Einfuhr der Gegenstände, die nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates vom 3. Mai 1988 (ABl. EG Nr. L 123 S. 2), zollfrei eingeführt werden können, in sinn-gemäßer Anwendung dieser Vorschriften sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Artikel 29 bis 31, 45 bis 49, 52 bis 59, 63 a und 63 b der Verordnung.“

2. Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a
Werbedrucke**

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Werbedrucke (Artikel 92 Abs. 1 Buchstabe b der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) gilt für Werbedrucke, in denen Dienstleistungen angeboten werden, allgemein, sofern diese Angebote von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person ausgehen.

(2) Bei Werbedrucken, die zur kostenlosen Verteilung eingeführt werden, hängt die Steuerfreiheit abweichend von Artikel 93 Buchstabe b und c der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung nur davon ab, daß die in den Drucken enthaltenen Angebote von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person ausgehen.“

3. In § 12 wird die Angabe „§ 1“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 1“.

4. Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Amtliche Veröffentlichungen, Wahlmaterialien

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der amtlichen Veröffentlichungen, mit denen das Ausfuhrland und die dort niedergelassenen internationalen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekanntmachen, sowie die Einfuhr der Drucksachen, die die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften als solche offiziell anerkannten ausländischen politischen Organisationen anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder anlässlich nationaler Wahlen, die vom Herkunftsland aus organisiert werden, verteilen. Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Veröffentlichungen aus anderen Mitgliedstaaten sowie für Drucksachen hängt davon ab, daß diese im Ausfuhrland der Umsatzsteuer unterliegen und bei der Ausfuhr nicht davon befreit werden.“

5. In § 13 werden

a) in der Überschrift das Wort „Umschließungen“ durch „Behältnisse und Verpackungen“ ersetzt;

b) Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Steuerfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für die Einfuhr von Behältnissen und befüllten Verpackungen, wenn sie für die mit ihnen gestellten oder in ihnen verpackten Waren üblich sind oder unabhängig von ihrer Verwendung als Behältnis oder Verpackung keinen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 17. November 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen

Vom 17. November 1988

Auf Grund

- des § 24 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529),
- des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695),
- sowie des § 7 Abs. 3 und des § 15 Abs. 2 Nr. 6 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), § 15 Abs. 2 Nr. 6, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Die Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. Bei Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften

a) Tabakwaren:

300 Zigaretten oder
150 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
75 Zigarren oder
400 Gramm Rauchtobak
oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

aa) 1,5 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
3 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine
oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und

bb) 5 Liter nicht schäumende Weine;

c) Parfüms: 75 Gramm;

d) Toilettewasser: 0,375 Liter;

e) Tee:

200 Gramm oder

80 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;

f) Kaffee:

1 000 Gramm oder

400 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee;

g) Arzneimittel:

die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge;

h) andere Waren – ausgenommen Gold, Goldlegierungen und -plattierungen der Positionen 71.08 und 71.09 des Zolltarifs – bis zu einem Warenwert von insgesamt 780 Deutsche Mark.

2. Bei anderen Einfuhren

a) Tabakwaren:

200 Zigaretten oder
100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
50 Zigarren oder
250 Gramm Rauchtobak
oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

aa) 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
2 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine
oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
und

bb) 2 Liter nicht schäumende Weine;

- c) Parfüms: 50 Gramm;
- d) Toilettewasser: 0,25 Liter;
- e) Tee:
100 Gramm oder
40 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;
- f) Kaffee:
500 Gramm oder
200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee;
- g) Arzneimittel:
die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge;
- h) andere Waren – ausgenommen Gold, Goldlegierungen und -plattierungen der Positionen 71.08 und 71.09 des Zolltarifs – bis zu einem Warenwert von insgesamt 115 Deutsche Mark;
die Mengenbeschränkungen in den Buchstaben e und f sowie die Ausnahme in Buchstabe h gelten nicht für die Zollfreiheit.“
- b) in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „und alkoholische Getränke“ durch die Worte „sowie Alkohol und alkoholhaltige Getränke“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Doppelbuchstabe bb“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Rauchtabak“ die Worte „oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 werden die Buchstaben b bis d wie folgt gefaßt:
- „b) für Alkohol und alkoholhaltige Getränke auf 0,25 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder 0,5 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- c) für Tee auf 30 Gramm oder 15 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;
- d) für Kaffee auf 100 Gramm oder 40 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee“.
- cc) In Satz 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Rauchtabak“ die Worte „oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren“ eingefügt.
- dd) In Satz 2 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:
- „b) für Tee auf 20 Gramm oder 10 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee
- c) für Kaffee auf 50 Gramm oder 20 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, beschränkt und für Alkohol und alkoholhaltige Getränke ausgeschlossen.“
- ee) In Satz 3 wird der Buchstabe „g“ durch den Buchstaben „h“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Worte „alkoholische Getränke“ durch die Worte „Alkohol, alkoholhaltige Getränke“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung

In § 1 der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 903), werden

1. in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Frei von Eingangsabgaben (§ 1 Abs. 3 Zollgesetz) – und dabei zollfrei nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates vom 3. Mai 1988 (ABl. EG Nr. L 123 S. 2) geändert worden ist, – sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, Waren in Kleinsendungen bis zu einem Warenwert je Sendung von insgesamt
1. bei Versand aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften: 225 Deutsche Mark,
 2. bei Versand aus einem anderen Staat: 100 Deutsche Mark.
- Kleinsendungen sind gelegentliche Sendungen nichtkommerzieller Art, die von natürlichen Personen aus Gebieten, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfreigebieten gehören, unentgeltlich an

andere natürliche Personen gesandt werden und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind.“,

2. Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Eingangsabgabefreiheit auf die folgenden Höchstmengen beschränkt:

1. bei Versand aus einem Mitgliedstaat

a) Tabakwaren:

75 Zigaretten oder
40 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
20 Zigarren oder
100 Gramm Rauchtobak
oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

aa) 1,5 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
1,5 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger,
Schaumweine oder Likörweine
oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
und

bb) 3 Liter nicht schäumende Weine;

c) Parfüms: 75 Gramm oder
Toilettewasser: 0,375 Liter;

d) Tee:
100 Gramm oder
40 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;

e) Kaffee:
500 Gramm oder
200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee;

2. bei Versand aus einem anderen Staat

a) Tabakwaren:

50 Zigaretten oder
25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
10 Zigarren oder
50 Gramm Rauchtobak
oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

aa) 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
1 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine
oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
und

bb) 2 Liter nicht schäumende Weine;

c) Parfüms:
50 Gramm oder
Toilettewasser: 0,25 Liter;

d) Tee:
100 Gramm oder
40 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;

e) Kaffee:
500 Gramm oder
200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee;

die Mengenbeschränkungen in den Buchstaben d und e gelten nicht für die Zollfreiheit.“

Artikel 3

Änderung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung

Die Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 752), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „alkoholische Getränke“ jeweils durch die Worte „Alkohol, alkoholhaltige Getränke“ ersetzt.

2. In § 3 Nr. 1 werden die Worte „Auszüge und Essenzen“ durch die Worte „Auszüge, Essenzen und Konzentrate“ und die Worte „Auszüge oder Essenzen“ durch die Worte „Auszüge, Essenzen oder Konzentrate“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Ethylalkohol und Sprit der Position 22.07 und der Unterpositionen 2208 9091 und 2208 9099 des Zolltarifs,“

- bb) in den Nummern 4 und 6 die Worte „Auszüge und Essenzen“ jeweils durch die Worte „Auszüge, Essenzen und Konzentrate“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden
- aa) in der Nummer 1 die Worte „Tarifstellen 22.05 C V und 22.06 C“ durch die Worte „Unterpositionen 2204 2190, 2204 2990 und 2205 9090“ und die Worte „Tarifstellen 22.09 B und C“ durch die Worte „Unterpositionen 2208 1010 und 2208 9079“ ersetzt,
- bb) in der Nummer 2 die Worte „Tarifstellen 22.05 A, B, C I bis IV und 22.06 A und B sowie der Nummer 22.07“ durch die Worte „Unterpositionen 2204 1011 bis 2204 2159, 2205 1010, 2205 1090 und 2205 9010 sowie der Position 22.06“ ersetzt.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
- „§ 5a
Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder
Versuchszwecken
- Bei der Einfuhr von Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken (Artikel 100 bis 106 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind Mineralöl und anteilsteuerepflichtige Waren (§ 1 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes) von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen.“
5. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 44 Satz 1“ ersetzt.
6. § 9 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667; 1984 I S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2800), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 15 wird das Wort „öffentlich-rechtliche“ gestrichen.
2. In § 32 Abs. 1 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 105 S. 1)“ die Worte „, die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates vom 3. Mai 1988 (ABl. EG Nr. L 123 S. 2) geändert worden ist,“ eingefügt.

3. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44
Treibstoffe
für Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr
und für Spezialcontainer

Die Zollfreiheit für Treibstoffe in den Hauptbehältern von eingeführten Nutzfahrzeugen und von Spezialcontainern (Artikel 112 Abs. 2 Buchstaben a, c und d der in § 32 Abs. 1 genannten Verordnung (EWG) Nr. 918/83) ist bei Kraftomnibussen auf eine Menge von 600 Litern je Fahrzeug, im übrigen auf eine Menge von 200 Litern je Fahrzeug oder Spezialcontainer beschränkt. Treibstoffe zum Betrieb von Kühl- oder sonstigen Anlagen in Nutzfahrzeugen sind zusätzlich bis zu einer Menge von 200 Litern je Anlage zollfrei.“

4. § 148 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „(1) Für eingangsabgabenpflichtige Waren, die
1. von Reisenden gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck eingeführt werden oder
 2. in gelegentlichen Sendungen nichtkommerzieller Art von natürlichen Personen aus Gebieten, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfrei gebieten gehören, unentgeltlich an andere natürliche Personen gesandt werden und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind

und deren Wert je Reisender oder je Sendung 420 Deutsche Mark nicht übersteigt, werden die Eingangsabgaben nach den in Absatz 2 festgesetzten pauschalierten Sätzen erhoben.“

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes, Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und § 16 des Mineralölsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 17. November 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 15. November 1988

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 88	Gesetz zu dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1014
4. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1029
24. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	1030
24. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	1031
24. 10. 88	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1031
31. 10. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Kröppen/Walschbronn	1033
10. 11. 88	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1033

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
28. 10. 88 Einhundertundfünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – (Beilage) 7400-1	4773	(209	8. 11 88)	9. 11. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 453. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 18. November 1988 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 453 vom 18. November 1988 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.